

Stellungnahme des Bundesverbandes Neuer Energieanbieter e.V.

zur 13. Öffentlichen Anhörung des Bundestagsausschusses für Wirtschaft und Technologie am 09. April 2008 (61. Sitzung) zum 3. EU-Energie-Paket

Die Entflechtung marktbeherrschender und -behindernder Strukturen ist das zentrale Ziel der Kommissionspläne. Grundsätzlich kommen zwei Varianten der Entflechtung in Frage: die horizontale und die vertikale Entflechtung. Es handelt sich dabei um unterschiedliche Ausprägungen desselben Gedankens. Beide Entflechtungsmöglichkeiten bekämpfen Zustände, die völlig unabhängig voneinander sind, kaum im Zusammenhang stehen und unterschiedliche Zielsetzungen haben. Aus diesen Gründen kann hier kein Entweder-oder-Verhältnis vorliegen: Jede der beiden Spielarten zielt auf die Beseitigung eines anderen wettbewerbshindernden Zustandes.

Die horizontale Entflechtung meint die Entflechtung innerhalb eines Bestandteiles der Wertschöpfungskette – der Erzeugung bzw. des Imports. Danach muss ein Unternehmen, das auf diesem Gebiet marktbeherrschend ist, Kapazitäten abgeben (Kraftwerks- bzw. Gasrelease). Der bne hat das horizontale Unbundling von Beginn der Diskussion an offen begrüßt.

Die vertikale Entflechtung, landläufig unter Ownership Unbundling bekannt, meint die Aufteilung der verschiedenen Bestandteile der Wertschöpfungskette – hier Erzeugung bzw. Import, Verteilung und Vertrieb.

Ownership Unbundling in der Verteilnetzebene

In der Frage des vertikalen Ownership Unbundling begrüßt der bne die geplante Entscheidung der Unternehmen, die eigentumsrechtliche Trennung von Netzen und Erzeugung voranzutreiben. Bei der aktuellen Konzentration auf die Übertragungsnetze darf allerdings die Ebene der Verteilnetze nicht vergessen werden: Gerade dort ist die Trennung des Netzes von hoher Bedeutung.

Die eigentumsrechtliche Trennung der Netze von deren Vertriebs- und ggf. Erzeugungs- bzw. Importschwestern ist von den bisher vorgeschlagenen Lösungen – jedenfalls isoliert betrachtet – am besten geeignet, die Neutralität des Netzes sicherzustellen: Ein alleinstehendes Netz handelt schneller und tiefergehend neutral, als es je durch regulatorische Vorgaben zu erreichen ist.

Ein gesellschaftsrechtliches oder gar nur informatorisches Unbundling kann dagegen nicht in Ansätzen die Neutralisierungswirkung entfalten, wie es echtes Ownership Unbundling vermag. Diskriminierungstendenzen werden durch echtes Ownership Unbundling uneingeschränkt und nachhaltig beseitigt, während die anderen Arten des Unbundlings naturgemäß nur ein Zurückdrängen dieser Tendenzen bewirken können.

Es besteht auch kein Grund ein auf der ÜNB Ebene von den Unternehmen selbst als sinnvoll erachtetes Vorgehen auf der Verteilnetzebene nicht zuzulassen, zumal, wenn sich dort die sachlich gleichen Probleme in höherer Intensität und Anzahl stellen. Insbesondere in den mittleren und kleinen Verteilnetzen kommt es immer wieder zu diskriminierendem Verhalten durch die fehlende Trennung der Interessen von Vertrieb und Netz. Denn hier findet, anders als auf Höchstspannungsebene, der reale Kundenverlust statt. Dies kann gerade aus Sicht neuer Anbieter nicht länger hingenommen werden.

Daher muss das Ownership Unbundling auch im Bereich der Verteilnetze diskutiert werden.

Unbundling auch auf der Ferngasleitungsebene

In viel deutlicherem Maße als im Hochspannungsnetz, finden auch auf der Ferngasebene Diskriminierungen und Behinderungen von neuen Anbietern statt. Daher ist auch auf diesem Gebiet eine Diskussion um eine eigentumsrechtliche Trennung der Netze dringend geboten.

Netzkäufer

Als problematisch diskutiert wird insbesondere die Frage, ob die eher kurzfristigen, kapitalmarktorientierten Erwartungen des Käufers mit den langfristigen Investitionsbedürfnissen der Netze zusammenzuführen sind. Denn weiterer Investitionsstau im Netzbereich und die resultierende sinkende Leistungsfähigkeit und Sicherheit der Netze sind nicht im Interesse der Kunden und der Lieferanten. Von wem die Netze gekauft werden, ist allerdings kaum steuerbar.

Die Lösung liegt in einer entsprechenden Ausgestaltung der Regulierung. Dies bedeutet nicht einmal ein echtes Mehr an Regulierung. Schon jetzt ist erkennbar,

dass die BNetzA auch den noch nicht unbundelten Netzbetreibern massive Vorgaben wird machen müssen. Denn deren Investitionsanreiz zwischen dem Margenverlangen der Anteilseiger und den kommenden Anforderungen der Anreizregulierung ist gesunken und wird weiter sinken. Der schon jetzt bestehende Investitionsrückstand von über zehn Jahren macht ein schnelles Eingreifen erforderlich.

Die bne-Positionen im Überblick:

- Sowohl vertikale Entflechtung durch Ownership Unbundling wie auch horizontale Entflechtung durch Kraftwerksrelease sind geeignet, den Wettbewerb zu fördern und diskriminierendes wie preistreibendes Verhalten zu verhindern. Dabei scheint für die aktuelle Problematik der Preisbeeinflussung im Erzeugungsbereich die horizontale Entflechtung noch vordringlicher als die der Entflechtung der Netze.
- Alternative Wege, die gleichermaßen geeignet erscheinen, Wettbewerbsbehinderungen sicher zu verhindern, sind bisher nicht aufgezeigt worden.
- Die sich abzeichnenden Lösungen im Übertragungsnetzbereich dürfen nicht dazu führen, dass die Neutralstellung der Verteilnetze vernachlässigt wird. Hier findet nach wie vor das Gros der Behinderungen und Diskriminierungen statt, das die Vollendung des wettbewerblichen Marktes verhindert.
- Die Diskussion muss im Gasbereich mindestens im gleichen Maße wie im Strombereich geführt werden.